



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Stadt Ulm vom 11.01.2023 vertreten durch die G.i.V. Gesellschaft für interdisziplinäres Verfahrensmanagement mbH, für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) durch. Die bisherige Brücke muss aufgrund des schlechten baulichen Zustands ersetzt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Zuge der Errichtung der Wallstraßenbrücke wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch längst nicht in Kraft getreten war. Bei dem nun geplanten Ersatzneubau handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 14.6 sieht für den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer sonstigen Bundesstraße (die nicht in ihrem Umfang den in Ziffern 14.4 und 14.5 genannten Vorhaben entspricht) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die

UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung braucht nicht durchgeführt zu werden, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung offensichtlich ausgeschlossen werden können, § 7 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 UVPG. So liegt der Fall hier.

Die geplante Baumaßnahme stellt keinen wesentlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, die direkte Umgebung besteht nahezu vollständig aus Verkehrsflächen ohne Vegetation. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten sind mangels geeigneter Brutmöglichkeiten nicht zu finden. Auch Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ergaben sich bei den durchgeführten Untersuchungen nicht. Auf den Bahnflächen wurden regelmäßig anzutreffenden Arten nachgewiesen, insbesondere Mauer- und Zauneidechsen und verschiedene Sandschreckenarten. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sehen die Planungen soweit erforderlich bauzeitliche Schutzmaßnahme in Form von Reptilienschutzzäunen vor.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen entstehen daher weder im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft noch im Hinblick auf das Schutzgut Boden. Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen hat, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht in Bezug auf den Ersatzneubau der Wallstraßenbrücke, B 10, Ulm.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 08.02.2023

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Wedemeyer